

RS Vwgh 2002/6/27 2001/07/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2002

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §28 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §42 Abs4;

FIVfLG Tir 1996 §43 Abs6;

Rechtssatz

Der Umstand allein, dass Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Agrargemeinschaft bestehen, begründet noch keinen Anspruch eines einzelnen Mitgliedes auf Durchführung der von ihm gewünschten Sonderteilung. Ob eine Sonderteilung zulässig ist, ist nämlich allein an Hand der Kriterien des § 42 Abs. 4 Tir FIVfLG 1996 zu messen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070164.X07

Im RIS seit

07.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at